



TOP 8

Satzungsänderung in folgenden Punkten:

ALT	Neu
<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht mindestens zwei Wochen vorher per Email sowie in Form einer Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage und durch die örtliche Presse. Sofern keine E-Mailadresse vorliegt gilt die Schriftform.</p> <p>Anlage: Jugendordnung der Reiterjugend</p> <p>§ 6 Jugendleitung</p> <p>1. Der Jugendleitung gehören an:</p> <p>1.1 der Jugendwart als Vorsitzender 1.2 der Stellvertreter des Jugendwarts 1.3 je ein weiteres Mitglied der Reiterjugend aus den dem Verein angeschlossenen Reit- und Fahrställen 1.4 der Jugendsprecher der Reiterjugend.</p> <p>§ 6 Jugendleitung</p> <p>3. Die Jugendleitung wird für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel gewählt; und zwar: 1.1 und 1.3; danach 1.2 und 1.4. Wiederwahl ist statthaft</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht mindestens zwei Wochen vorher per Email sowie in Form einer Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage.</p> <p>Anlage: Jugendordnung der Reiterjugend</p> <p>§ 6 Jugendleitung</p> <p>1. Der Jugendleitung gehören an:</p> <p>1.1 der Jugendwart als Vorsitzender 1.2 der Stellvertreter des Jugendwarts 1.3 der Jugendsprecher der Reiterjugend.</p> <p>§ 6 Jugendleitung</p> <p>3. Die Jugendleitung wird für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel gewählt; und zwar: 1.1; danach 1.2 und 1.3. Wiederwahl ist statthaft</p>